

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013

1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Dorfentwicklungs-, Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss
 4. Landwirtschafts-, Weinbau u. Umweltausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben folgende Größe:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter
 2. Bauausschuss
6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter
 3. Dorfentwicklungs-, Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss
6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter
 4. Landwirtschafts-, Weinbau u. Umweltausschuss
5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1, Ziffer 5. werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1, Ziffern 1 bis 4 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachenheim, den 15. Juli 2014

Ausgefertigt:

Dieter Heinz
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 18. Juli 2014

Dieter Heinz
Ortsbürgermeister